

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 26 Mindelheim, 3. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Übung der Bundeswehr	176
Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen	177

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr übt

von 29.06.2026 bis 02.07.2026

im westlichen Landkreis Unterallgäu (Übungsraum Holzgünz). Es kommen Fahrzeuge zum Einsatz. Damit die Übung reibungslos ablaufen kann, bittet die Bundeswehr, das Manöver in den betroffenen Gemeinden bekannt zu machen. Einwände gegen die Übung und Gebiete, die davon ausgenommen werden sollen, können dem Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, per E-Mail an sicherheit@lra.unterallgaeu.de gemeldet werden. Sollte Munition von der Übung zurückbleiben, sollte man sich davon fernhalten und den Fund dem Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung mitteilen. Etwaige Schäden durch das Manöver können den Gemeinden gemeldet werden. Betroffene haben einen Anspruch auf Entschädigung. Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> zu finden.

Mindelheim, 13. Mai 2026

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Entschädigungssatzung
für den Schulverband Heimertingen

Der Schulverband Heimertingen erlässt aufgrund Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 26, 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 der Schulverbandssatzung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 21.05.2026 die folgende Satzung

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Der / Die Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2
Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Schulverbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3
Entschädigung der Schulverbandsräte

(1) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz I KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Schulverbandsräte die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(3) ¹Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde.

(4) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Schulverbandsrates lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 30 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt. ²Für Mitglieder der Verbandsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 2 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 2 bis 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Wenn Schulverbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Schulverbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 600 €.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300 €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.2020 außer Kraft.

Heimertingen, 29. Mai 2026
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Josef Wechsel
Verbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat